

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 08.05.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1897.) 40. Stück.

Inhalt:

N^o. 78. Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897.

N^o. 78.

Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 21. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Zulässigkeit der Enteignung.

Artikel 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten für eine Anlage, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 2.

Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Grund einer Verordnung, welche die Anlage, zu der das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, und den Entschädigungsverpflichteten bezeichnet.

Artikel 3.

Einer Verordnung bedarf es nicht, wenn die Entziehung erforderlich ist:

1. zur Anlegung, Verlegung und Verbreiterung, sowie zum Betriebe einer staatlichen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn und zu den in Folge derselben herzustellenden Wegen und Ab- und Bewässerungsanlagen;
2. zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege nach der Wegeordnung vom 16. Februar 1895;
3. zur Anlegung neuer oder zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wasserzüge nach der Wasserordnung vom 20. November 1868;
4. zur Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung oder Sicherung von Deich- und Sielanstalten nach der Deichordnung vom 8. Juni 1855;
5. zur Erbauung der Befestigungswerke von Wilhelmshaven einschl. der zugehörigen Magazin-, Wege-, Eisenbahn- und Sielanlagen;
6. zur Vergrößerung der Braker Hafenanlagen;
7. zur Vergrößerung des Hafens der Stadtgemeinde Oldenburg, sowie zur Erweiterung dieser Hafenanstalten;
8. zur Anlegung und Unterhaltung der Wasserleitung von Feldhausen nach Wilhelmshaven, sowie zu allen

Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen u. s. w.) zur Vergrößerung oder Verbesserung des dem Deutschen Reiche gehörigen Feldhauser Wasserwerks und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven, sowie zu deren Unterhaltung;

9. für den Ems-Sade-Kanal, soweit dieser das hiesige Landesgebiet in der Strecke von der Landesgrenze bei Sanderbusch über Mariensiel bis zur Landesgrenze bei Wilhelmshaven durchschneidet, einschließlich der zugehörigen Anlagen, als der Wege, der Sielanlagen, der Aenderungen der Eisenbahnanlage u. s. w.;
10. zur Erlangung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats (Art. 1, §. 3 der Wasserordnung) zu fördernde Baggergut;
11. für die öffentlichen Gewässer des Staats (Artikel 1, §. 3 der Wasserordnung vom 20. November 1868);
12. für Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser;
13. soweit eine Enteignung nicht bereits nach Ziffer 3 und 4 zulässig ist, für Anlagen, welche zum Zwecke der Abführung von Abwässern mittelst tunnellerter Kanäle von Gemeinden, Ortsgenossenschaften oder auf Grund des Artikels 28 der Gemeindeordnung ausgeführt werden;
14. zu Anlagen von Gemeinden zum Zweck der Errichtung von Schlachthäusern auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, bezw. des Gesetzes vom 12. Januar 1888, betreffend Abänderung des vorgedachten Gesetzes.

Artikel 4.

§. 1. In der Umgebung der zu den Befestigungen von Wilhelmshaven gehörenden Pulvermagazine kann das

Grundeigenthum gegen vorgängige gerechte Entschädigung in der Weise beschränkt werden, daß innerhalb 225 Meter von der Außenmauer der Pulvermagazine weder Privatgebäude errichtet noch öffentliche Wege angelegt werden dürfen.

§. 2. Die Entschädigung wird, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die im §. 41 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen, gedachten Enteignungsfälle.

Artikel 6.

Enteignungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. bei Enteignungen für öffentliche Wege und Wasserzüge (Artikel 3, Ziffer 2 und 3), sofern die Anlage sich nicht über den Bezirk eines Amtes hinaus erstreckt, das Amt;
2. bei Enteignungen für Deiche und Sielanlagen oder Anlagen einer besonderen Sielgenossenschaft, sofern sich die Anlage nicht über den Bezirk der Genossenschaft hinaus erstreckt, der Vorstand der Wasserbau-Genossenschaft.

In den Fällen des Gesetzes vom 27. December 1881, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung, bildet der Vorstand der Sielacht die Enteignungsbehörde;

3. bei anderen Enteignungen das Staatsministerium, Departement des Innern.

In der Verordnung (Art. 2) kann indessen für Enteignungen von geringem Umfange, wenn dieselben nur den

Bezirk eines Amtes berühren, das Amt als Enteignungsbehörde bestellt werden.

Artikel 7.

Handlungen, welche zur Vorbereitung einer die Enteignung rechtfertigenden Anlage erforderlich sind, muß jeder Grundbesitzer, nachdem die Enteignungsbehörde dazu die Erlaubniß erteilt und dieses öffentlich bekannt gemacht hat, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen; es ist ihm aber der dadurch etwa erwachsende Schaden zu ersetzen.

Artikel 8.

Vorübergehende Beschränkungen, namentlich die Benutzung von Grundstücken zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung oder Anfuhr von Baustoffen, zur Gewinnung von Erde, Sand, Kies oder dergleichen, sowie zur einstweiligen Herstellung von Ab- und Bewässerungsanlagen, werden von der Enteignungsbehörde angeordnet.

Dauert die Beschränkung über drei Jahre fort oder wird die Beschaffenheit der Grundstücke durch die Benutzung bleibend und wesentlich verändert, so muß das Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers gegen Entschädigung zum Eigenthum übernommen werden.

Eine vorübergehende Benutzung von Gebäuden oder von Grundstücken zur Gewinnung von Ziegelerde oder Feldsteinen kann nicht erzwungen werden.

Artikel 9.

Gesetzliche und Privat-Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte und Lehns- und Fideikommißeigenschaft eines Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigenthums nicht entgegen.

Artikel 10.

§. 1. Wenn der Entschädigungsberechtigte schriftlich durch die Enteignungsbehörde von der Absicht, eine Ab-

tretung von ihm zu verlangen, in Kenntniß gesetzt ist, so darf er bei Vermeidung des im §. 2 bestimmten Nachtheils mit den in Anspruch genommenen Gegenständen ohne Zustimmung des zur Entschädigung Verpflichteten keine Veränderung vornehmen, welche die Entschädigung erhöhen oder dem Entschädigungsverpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte; namentlich darf er keinen neuen Bau unternehmen oder einen angefangenen fortsetzen.

§. 2. Eine nach erfolgter Benachrichtigung vorgenommene Veränderung (§. 1) soll die Entschädigung nur soweit erhöhen, als sie dem Entschädigungsverpflichteten zum Vortheil gereicht, dieselbe dagegen um soviel verringern, als sie demselben schadet.

§. 3. Nach Ablauf eines Jahres nach der Benachrichtigung hört die Beschränkung des §. 1 auf, wenn nicht schon früher dem Betheiligten angezeigt ist, daß die Abtretung nicht verlangt werde. Eine abermalige Beschränkung ist unzulässig.

§. 4. Für den durch die Beschränkung des Verfügungsrechts (§. 1) entstandenen positiven Schaden und nach der bisherigen Benutzungsweise entgangenen Gewinn ist Entschädigung zu leisten, die Abtretung mag demnächst erfolgen oder nicht.

§. 5. Ueber die Verpflichtung zur Entschädigung und den Betrag derselben entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 11.

Was in diesem Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt ist, findet auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum entsprechende Anwendung.

II. Von der Entschädigung.

Artikel 12.

§. 1. Bei der Abtretung zum Eigenthum besteht die Entschädigung in der Vergütung des gemeinen Werths des

zu enteignenden Gegenstandes zur Zeit der Enteignung, unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwerthes, welchen der Gegenstand wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten hat.

§. 2. Bei der Bestimmung des im §. 1 gedachten Mehrwerthes sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der Werth, welchen der Gegenstand wegen seiner bisherigen Benutzung hat,
- b) die Beschädigung oder der Verlust der Früchte,
- c) die Werthverminderung, welche nicht enteignete, dem Entschädigungsberechtigten gehörende Gegenstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden,
- d) der Mehrwerth, welchen der Gegenstand der Enteignung in seiner Verbindung mit anderen Gegenständen für den Entschädigungsberechtigten hat, soweit dieser Mehrwerth nicht bereits unter c) mit in Anschlag gebracht ist.

§. 3. Schäden, welche zwar durch die Anlage und deren Betrieb, nicht aber durch die in Folge der Anlage erforderlichen Enteignungen veranlaßt werden, kommen bei der für eine Enteignung zu leistenden Entschädigung nicht in Betracht. Ueber den Ersatz solcher Schäden entscheiden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die ordentlichen Gerichte.

§. 4. Bei der Abtretung zur vorübergehenden Benutzung (Artikel 8) sind für die Entschädigung die ortsüblichen Pachtpreise maßgebend und zugleich die Verluste, welche wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten entstehen, zu berücksichtigen. Außerdem ist, wenn der Gegenstand der Benutzung nicht in gehörigem Zustande oder zu einer ungeeigneten Zeit wieder abgeliefert wird, dieserhalb Entschädigung zu leisten.

§. 5. Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Zwecke bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als

Gegenstand der Entschädigung anzusehen und muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Vertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder Grundstück dem Werthe nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem anderen Platze zu verschaffen im Stande ist.

§. 6. Die bloße Neigung des Eigenthümers (der Affektionswerth) sowie die Wertherhöhung des abzutretenden Gegenstandes, welche in Folge einer künftigen Veränderung desselben eintreten könnte oder welche eine Folge der Anlage ist, für welche die Abtretung verlangt wird, darf nicht berücksichtigt werden. Andererseits kommt bei einer theilweisen Abtretung die Wertherhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil auch nicht in Anrechnung.

Artikel 13.

Ist die Abtretung zum Eigenthum nur eines Theils des Gegenstandes erforderlich, so kann der Entschädigungsberechtigte die Uebernahme des Ganzen und Entschädigung für das Ganze verlangen:

- a) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll,
- b) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben liegender Garten, Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder theilweise abgetreten werden soll und das Gebäude in Folge dieser Abtretung nicht mehr auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise benutzt werden kann,
- c) wenn die Abtretung eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Gebäuden oder eines dazu gehörigen

Plazes erforderlich ist und durch die Trennung der bisherige Betrieb unmöglich werden würde,

- d) wenn ein unter a) und b) nicht erwähntes Grundstück theilweise abgetreten werden soll und der übrig bleibende Theil auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise nicht mehr benutzt werden kann,
- e) wenn durch die Einräumung einer Dienstbarkeit oder durch die Abtretung einer Berechtigung das Grundstück, welchem die Dienstbarkeit auferlegt werden soll beziehungsweise zu dessen Vortheil die Berechtigung besteht, für seine Bestimmung unbrauchbar würde.

In den unter b), c) und d) gedachten Fällen kann jedoch auf die Uebernahme des Ganzen nicht bestanden werden, wenn der Entschädigungsverpflichtete eine Erweiterung des Grundstücks anbietet, welche zu einer dem früheren Zwecke entsprechenden Benutzung genügt.

Artikel 14.

§. 1. Ist der Gegenstand der Abtretung vermietet, so treten hinsichtlich der Ansprüche des Miethers folgende Bestimmungen ein:

- a) wird der ganze vermietete Gegenstand abgetreten, so wird dadurch der Miethvertrag aufgehoben; wird ein Theil desselben abgetreten und dadurch die beabsichtigte Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert, so ist der Miether befugt, den Vertrag aufzuheben. In beiden Fällen muß der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den durch die Aufhebung des Miethvertrags ihm erwachsenden Schaden ersetzen,
- b) wird der Miethvertrag in Gemäßheit der Bestimmungen unter a) nicht aufgehoben, so muß der Vermieter dem Miether jährlich 4 Prozent des Entschädigungskapitals, welches er für den ver-

mietheten und enteigneten Gegenstand erhält, oder bei einer Abtretung zur vorübergehenden Benutzung die hierfür empfangene Entschädigung, soweit dieselbe für die dem Miether zustehende Benutzung bezahlt wird, für die Zeit, während welcher der Gegenstand dem Miether entzogen wird, entrichten. Außerdem hat der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch die Entziehung des abgetretenen Gegenstandes der Miethe erleidet, soweit dieser Schaden durch das nicht gedeckt wird, was der Miether von dem Vermiether erhält.

§. 2. Der dem Miether zu ersetzende Schaden begreift:

- a) den Werth der Nutzung, welchen der gemiethete Gegenstand für den Miether hat, nach Abzug des von ihm zu entrichtenden Miethgeldes,
- b) die Kosten der etwaigen Anlagen, welche der Miether zum Zwecke der Benutzung gemacht hat, soweit diese Anlagen ihm nicht schon zu Gute gekommen sind.

§. 3. Ueber die Ansprüche des Miethers an den Vermiether und den Entschädigungsverpflichteten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 15.

Für dauernde Beschränkungen (Art. 2) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Artikel 16.

§. 1. Wenn auf dem Gegenstande der Abtretung eine Dienstbarkeit (Servitut) haftet, welche nach der Abtretung nicht ausgeübt werden kann, so muß der Entschädigungsverpflichtete auf Verlangen des Dienstbarkeits-

berechtigten diesem eine andere der früheren entsprechende Dienstbarkeit bestellen, wenn dieses aber nicht thunlich ist oder von dem Berechtigten nicht verlangt wird, diesem den Schaden, welchen er durch den Verlust der Dienstbarkeit erleidet, ersetzen.

§. 2. Entsteht zwischen dem Dienstbarkeitsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten Streit darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann, oder ob die neubestellte Dienstbarkeit der früheren entspricht, so kommen auf diesen Streit die Bestimmungen der Artikel 22 bis 30 einschließlich zur Anwendung. Ueber den Betrag des eintretenden Falls zu leistenden Schadenersatzes entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 17.

Ist in Folge der Enteignung die Verfertigung oder neue Anlegung von Befriedigungen, Wegen, Abfahrtsdämmen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten und ähnlichen Anlagen erforderlich, oder läßt sich im Falle des Artikels 12 §. 2c die Werthverminderung der nicht enteigneten Gegenstände durch Aenderungen auf denselben ganz oder theilweise beseitigen, so ist der Entschädigungsverpflichtete befugt, statt der Vergütung der Kosten die Arbeit selbst auszuführen.

III. Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

Artikel 18.

§. 1. Nach örtlicher Absteckung der für die Anlage erforderlichen Flächen auf den einzelnen Grundstücken ist ein Plan, welchem geeigneten Falls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe gemeindeweise von dem Entschädigungsverpflichteten

aufzustellen und der Enteignungsbehörde vorzulegen. Dabei sind zugleich anzugeben:

- a) die einzelnen von der Anlage betroffenen Parzellen nach der Katasterbezeichnung und unter Anführung der zeitweiligen Benutzungsart und des zu enteignenden Bedarfs,
- b) deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort,
- c) die nach Artikel 17 herzustellen den Anlagen und
- d) wo nur eine Belastung von Grundstücken in Frage steht, die Art und der Umfang dieser Belastung.

§. 2. Die Enteignungsbehörde hat den Plan nebst Anlagen während zwei Wochen in der Gemeinde, in deren Bezirk die betreffenden Gegenstände belegen sind, offen zu legen und in einer durch Anschlag in den Gitterkästen der betreffenden Gemeinden, sowie durch die Oldenburgischen Anzeigen und geeignetenfalls auch durch sonstige Blätter zu veröffentlichen Bekanntmachung alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die verlangten Abtretungen und beabsichtigten Anlagen zu haben glauben oder bei beabsichtigter theilweiser Enteignung nach Artikel 13 die Uebernahme des Ganzen verlangen wollen, aufzufordern, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses bei der Enteignungsbehörde ihre Einwendungen zu erheben bezw. das Verlangen auf Uebernahme des Ganzen zu stellen.

Artikel 19.

Nach Ablauf der im Artikel 18 §. 2 bezeichneten Frist werden die gegen den Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die in Folge der Enteignung erforderlichen neuen Anlagen (Art. 17) in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor der Enteignungsbehörde, bezw. wenn die Enteignungsbehörde das Staatsministerium, Departement des Innern, ist, vor dem von diesem zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden der Entschädigungsverpflichtete, Diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben und die Eigenthümer der durch solche Einwendungen betroffenen Grundstücke vorgeladen und mit ihren Erklärungen gehört. Der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige zuzuziehen. Dabei ist eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, namentlich auch über den Zeitpunkt, zu welchem die Inbesitznahme gestattet wird.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

Artikel 20.

Die Enteignungsbehörde entscheidet auf Grund der Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche.

Gleichzeitig stellt sie den Plan der Anlage, den Gegenstand der Enteignung und die von dem Entschädigungsverpflichteten herzustellenden Anlagen und Aenderungen (Artikel 17) fest.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen wird den Betheiligten zugestellt.

Artikel 21.

§. 1. Zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung ist der Eigenthümer des Gegenstandes, wenn aber das Eigenthum bestritten ist, der Besitzer legitimirt. Der Gegner des Besitzers kann die Sicherung der Entschädigungsgelder verlangen, worüber in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Gerichte entscheiden.

§. 2. Ist der Gegenstand der Abtretung zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise vererblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechts zu den

Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt.

§. 3. Vormünder und Kuratoren bedürfen zur Abschließung einer Vereinbarung, zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen oder im Verwaltungswege festgestellten Entschädigung oder zum Antrage auf eine gerichtliche Feststellung derselben nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

2. Feststellung der Entschädigung.

Artikel 22.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist schriftlich von dem Entschädigungsverpflichteten bei der Enteignungsbehörde einzureichen und kann hinsichtlich sämtlicher in demselben Gemeindebezirk belegenen Grundstücke in einer Eingabe erfolgen. Diese muß unter getrennten Nummern

- a) die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und Katasterbezeichnung,
 - b) die Namen der Eigenthümer
- enthalten.

Dem Antrage sind zum Nachweise der Rechte auf den Grundstücken beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuche beizufügen. Die Auszüge sind dem Entschädigungsverpflichteten auf Grund der Feststellung (Artikel 20) oder einer Bescheinigung der Enteignungsbehörde mitzutheilen, auch ist demselben Einsicht des Grundbuchs zu gestatten.

Artikel 23.

§. 1. Die Enteignungsbehörde ersucht unter Uebersendung der Grundbuchauszüge das Grundbuchamt, in Betreff der zu enteignenden Grundstücke in das Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist. Wenn die Größe eines zu enteignenden

Trennstücks noch nicht genau feststeht, so ist das in Betracht kommende Höchstmaß anzugeben.

Das Grundbuchamt ergänzt die Grundbuchauszüge bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung des Vermerks und sendet sie alsdann an die Enteignungsbehörde zurück.

§. 2. Die Eintragung des Vermerks gilt zu Gunsten des Entschädigungsverpflichteten als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstücks.

Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens. Es kann jedoch der neue Eigenthümer mit Einwilligung des bisherigen an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Auch werden die später eingetragenen dinglichen Rechte am Grundstücke berücksichtigt, wenn die Berechtigten sich vor dem Erlasse der gemäß Artikel 29 Absatz 2 zu treffenden Verfügung zur Theilnahme am Verfahren melden. In diesen Fällen hat die Enteignungsbehörde, soweit erforderlich, die Grundbuchauszüge ergänzen zu lassen.

§. 3. Die Löschung des Vermerks im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der Enteignungsbehörde.

Artikel 24.

§. 1. Die Enteignungsbehörde theilt den Antrag (Artikel 22) dem Eigenthümer mit und setzt einen Termin an, in welchem von ihm die Entschädigungsforderungen und von dem Entschädigungsverpflichteten die Gebote bestimmt anzugeben und zu begründen sind.

§. 2. Die Enteignungsbehörde bezw. der von dem Staatsministerium, Departement des Innern, ernannte Kommissar hat auf Grund des vorliegenden Grundbuchauszuges darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird. Außer dem Eigenthümer und Entschädigungsverpflichteten sind auch Nebenberechtigte (insbesondere Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte, sonstige dinglich Be-

rechtigte und Miether), welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu dem Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in den Oldenburgischen Anzeigen und geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

§. 3. Die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar hat in dem Termine die Entschädigungsforderungen und Gebote, sowie die Verhandlungen zum Protokoll zu nehmen und danach eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Ein über letztere von ihm aufgenommenes Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen Urkunde.

Es kann auch zum Zwecke der Vollziehung der Enteignung über die Entschädigung unter Vorbehalt ihrer gerichtlichen Feststellung eine vorläufige Vereinbarung erfolgen.

Artikel 25.

§. 1. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Abschätzung der Entschädigungsansprüche und zwar, wenn die Parteien sich nicht vor der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar über einen Sachverständigen einigen, durch drei Sachverständige, von denen jede Partei einen und die Enteignungsbehörde den dritten ernennt. Bezüglich der Ablehnung der Ernennung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über Ablehnung von Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen, so hat die Enteignungsbehörde die Ernennung zu übernehmen.

Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach dem ersten Absatze zustehende Ernennung in der Weise erfolgen, daß für sämtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich ernannt wird. Zu diesem Zwecke hat die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar sämtliche Entschädigungsberechtigte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschieneenen an den Beschluß der Erschieneenen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschieneenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 2. Zu Sachverständigen sollen nur solche Personen ernannt werden, welche von den Amträthen zu diesem Amte gewählt sind.

Soweit ausnahmsweise im einzelnen Falle eine besondere Sachkunde erforderlich ist, welche bei den gewählten Sachverständigen nicht vorausgesetzt werden kann, sind andere Personen zu Sachverständigen zu ernennen.

§. 3. Zu Sachverständigen in Enteignungsfällen wählt jeder Amtrath aus den Eingefessenen des Amtes drei geeignete Personen auf die Dauer von sechs Jahren und zum Ersatz der während dieser Zeit ausgeschiedenen Sachverständigen eine gleiche Zahl Ersatzmänner. Die Gewählten können die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen. Ueber die Zulässigkeit entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 4. Die Sachverständigen haben Anspruch auf diejenigen Gebühren, welche den Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zustehen.

Artikel 26.

§. 1. Die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar hat die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen die genannten Sachverständigen und über die den letzteren zu ertheilende Instruktion zu hören.

Die Namen der Sachverständigen und die Instruktion müssen den Betheiligten wenigstens eine Woche vor der abzugebenden Erklärung entweder persönlich mitgetheilt oder in der Gemeinde zur Einsicht offen gelegt werden.

§. 2. Ueber die Einwendungen gegen die Sachverständigen und gegen die denselben zu ertheilende Instruktion entscheidet die Enteignungsbehörde.

Artikel 27.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten entweder vor der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzureichen und dasselbe zu begründen und zu beeidigen. Sind die Sachverständigen für die nach diesem Gesetze zu erstattenden Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf diesen Eid.

Artikel 28.

Das Gutachten der Sachverständigen wird den Betheiligten zur Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Strafe des Ausschlusses mitgetheilt.

Nach dem Ablauf der Frist setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, fest und bestimmt zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auszusprechen sei. Auf Verlangen sind die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigung mitzutheilen.

Artikel 29.

Nach der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege (Artikel 28) ist allen aus dem Grundbuchs- auszuge ersichtlichen an dem enteigneten Grundstücke dinglich Berechtigten, soweit auf die Rechte nicht die Vorschrift des Artikels 37 Anwendung findet, von der Enteignungsbehörde Mittheilung von der bevorstehenden Enteignung zu machen unter genauer Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks und dessen Größe, sowie der festgestellten Entschädigung und mit der Aufforderung, falls sie Ansprüche an die Entschädigung erheben wollen, solche innerhalb 4 Wochen schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden, widrigenfalls sie als verzichtend auf die Verwendung der Entschädigungsgelder zu ihrer Befriedigung und als einverstanden mit der Auszahlung an den Eigenthümer angesehen werden sollen. Ob es für die nachträglich gemäß Artikel 23 §. 2, Absatz 2 angemeldeten Berechtigten einer Mittheilung und Aufforderung bedarf oder deren Ansprüche an die Entschädigung als angemeldet anzusehen sind, unterliegt dem Ermessen der Enteignungsbehörde.

Nach Ablauf der Frist theilt die Enteignungsbehörde die Anmeldungen dem Entschädigungsverpflichteten mit und verfügt zugleich, welche Entschädigungsgelder nebst den nach Artikel 33 etwa zu zahlenden Zinsen zu hinterlegen, und welche an den Eigenthümer auszusahlen sind.

Artikel 30.

§. 1. Der Entschädigungsberechtigte sowohl als der Verpflichtete können, wenn sie mit der durch die Enteignungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht zufrieden sind, eine gerichtliche Entscheidung über dieselbe verlangen.

§. 2. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde bei dieser anzeigen und

innerhalb einer Nothfrist von ferneren sechs Wochen die Klage bei dem zuständigen Gerichte erheben. Dem Gerichte sind auf Verlangen die Verhandlungen der Enteignungsbehörde über die Feststellung der Entschädigung mitzutheilen.

3. Vollziehung der Enteignung.

Artikel 31.

§. 1. Soweit nicht von dem Entschädigungsberechtigten eine frühere Inbesitznahme gestattet ist (Artikel 19, Abs. 2), darf der Entschädigungsverpflichtete erst dann über den abzutretenden Gegenstand verfügen, wenn die Enteignung ausgesprochen ist.

§. 2. Die Enteignung eines Grundstücks wird auf Antrag des Entschädigungsverpflichteten von der Enteignungsbehörde schon dann ausgesprochen, wenn die Entschädigungssumme im Verwaltungswege endgültig festgestellt und deren Zahlung oder Hinterlegung nachgewiesen ist.

Die Enteignungserklärung erfolgt auch in den Fällen, in welchen die Enteignung auf gütlicher Vereinbarung (Artikel 19) beruht.

Die Enteignungserklärung ist dem Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zuzustellen.

§. 3. Die Enteignung kann auf Antrag des Entschädigungsverpflichteten vor der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme ausgesprochen werden:

- a) wenn der mit der vorgängigen Feststellung der Entschädigung verknüpfte Verzug einen für das gemeine Beste erheblichen und unwiederbringlichen Nachtheil zur Folge haben würde, worüber die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, oder
- b) wenn bei einer nur vorübergehenden Benutzung der Entschädigungsbetrag vorgängig nicht oder doch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

§. 4. In den Fällen des §. 3 ist dafür zu sorgen, daß nicht die Ermittlung der Entschädigung durch die Art

und Weise der Verwendung oder Benutzung des Gegenstandes erschwert oder unmöglich gemacht werde.

Artikel 32.

Als bald nach Zustellung der Enteignungserklärung theilt die Enteignungsbehörde die geschehene Enteignung unter Angabe des Zeitpunktes der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte mit und ersucht es unter Benennung der enteigneten Grundstücke nach der Mutterrolle, nöthigenfalls unter Beifügung einer Vermessungsbescheinigung, um Berichtigung des Grundbuchs.

Artikel 33.

Die festgesetzte Entschädigungssumme muß, soweit sie nicht vorher gezahlt oder hinterlegt ist, von der Zustellung der Enteignungserklärung an den Entschädigungsberechtigten oder, wenn zu einem früheren Zeitpunkte durch Vereinbarung vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar die Inbesitznahme gestattet ist (Artikel 19, Absatz 2), von diesem Zeitpunkt von dem Entschädigungsverpflichteten mit jährlich vier Prozent verzinßt werden.

IV. Wirkungen der Enteignung.

Artikel 34.

Das Eigenthum des enteigneten Grundstücks geht auf den Entschädigungsverpflichteten mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den Entschädigungsberechtigten über.

Artikel 35.

§. 1. Dritte Personen, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Entschädigungsberechtigten oder ein dingliches Recht an dem Gegenstande der Abtretung zusteht, können der letzteren nicht widersprechen.

§. 2. Bei der Abtretung zum Eigenthum gehen die Rechte, welche dinglich Berechtigten, insbesondere Lehnsfolgern, Fideikommißnachfolgern, Erbverpächtern, Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und Nießbräuchern an dem Gegenstande der Abtretung zustehen, sowie alle Reallasten kraft Gesetzes auf die Entschädigung über.

§. 3. Der Entschädigungsverpflichtete wird durch die Zahlung des Entschädigungskapitals von den Ansprüchen, welche Dritten zustanden und auf die Entschädigung übergegangen sind, nur dann befreit, wenn die Auszahlung oder Hinterlegung nach der von der Enteignungsbehörde getroffenen Bestimmung (Art. 29) geschehen ist.

Artikel 36.

Die Bestimmungen des Artikels 35, §. 2 finden auch dann Anwendung, wenn über die Enteignung oder über die Entschädigungssumme vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar eine Vereinbarung geschlossen ist.

Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie sonstige dinglich Berechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren gerichtliche Feststellung gegen den Entschädigungsverpflichteten fordern, wobei die Vorschriften des Artikels 30, abgesehen von den dort bestimmten Fristen, entsprechende Anwendung finden.

Artikel 37.

Ist nur ein Theil eines Grundstücks enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den 20fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Dauernde dingliche Lasten werden hierbei den Hypotheken

gleichgeachtet und mit dem 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen zu Kapital veranschlagt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

Artikel 38.

Der Entschädigungsverpflichtete ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen, wenn auf Grund des Artikels 29 Ansprüche auf dieselbe von dinglich Berechtigten angemeldet oder als angemeldet anzusehen sind.

Die Hinterlegung hat bei demjenigen Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück liegt.

Streitigkeiten wegen der Auszahlung hinterlegter Entschädigungsgelder entscheiden die ordentlichen Gerichte.

V. Vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Artikel 39.

Handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Grundstücken, so kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet werden, für welches die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Aenderungen zur Anwendung kommen:

1. Der Vorlegung und der Offenlegung des Plans (Artikel 18, §. 1, 2) bedarf es nicht; es genügt die nach Artikel 18, §. 2 zu erlassende Aufforderung unter Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigenthümer.
2. Mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Antrag auf Feststellung der Entschädigung verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen (Artikel 19) und über die Entschädigung (Artikel 24) kann derselbe Termin anberaumt werden.

VI. Besondere Bestimmungen für Deich- und Sielsachen.

Artikel 40.

Bei Enteignungen für Deich- und Sielanstalten (Artikel 3, Ziffer 4) kann in Fällen gemeiner Noth und dringender Gefahr der zuständige Vorstand oder Geschworene ohne weiteres Verfahren die Enteignung verlangen und sofort in Ausführung bringen.

VII. Kosten.

Artikel 41.

§. 1. Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen dem Entschädigungsverpflichteten zur Last.

§. 2. Die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, auch soweit sie die Betheiligung Dritter zum Gegenstande haben, insbesondere auch

a) die vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar über die Enteignung oder die Entschädigungssumme geschlossenen Vereinbarungen;

b) das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege,

sind frei von Stempel und Gebühren, nicht aber von den Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baaren Auslagen.

§. 3. Frei von Gebühren sind ferner:

a) die Ertheilung der Auszüge aus dem Grundbuche (Artikel 22, Absf. 2) und deren Ergänzung (Artikel 23, §. 1, Absf. 2 und §. 2, Absf. 2);

b) die Eintragung und Löschung des Enteignungsvermerks (Artikel 23, §. 1, Absf. 1 und §. 3);

c) die nach Artikel 29, Absatz 2 angeordneten Hinterlegungen;

d) die Eintragungen zur Berichtigung des Grundbuchs (Artikel 32), sowie alle dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen, insbesondere auch nicht auf die Schreibgebühren, die Postgebühren und die Zustellungsgebühren.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 42.

§. 1. Ein gesetzliches Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht findet wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des Enteignungsrechts an den Entschädigungsverpflichteten abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist.

§. 2. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht steht, wenn nur ein Theil des Grundstücks abgetreten ist, dem jedesmaligen Eigenthümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstücks, wenn aber ein ganzes Grundstück abgetreten ist, dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu.

§. 3. Das Wiederkaufsrecht kann, solange das Grundstück im Eigenthume des Entschädigungsverpflichteten ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

§. 4. Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, die Entschädigungssumme, wenn er aber nur einen Theil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Theiles im Verhältniß stehenden Theil der Entschädigungssumme, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grundstücke entstandenen Werths-

minderung zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die auf demselben errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.

§. 5. Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Theil zu verkaufen, und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und derselbe sich nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Anzeige über die Geltendmachung seines Vorkaufsrechts erklärt, und der beabsichtigte Verkauf zu Stande gekommen ist.

§. 6. Ueber die Frage, ob ein Grundstück zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, entscheidet nach Anhörung der Betheiligten das Staatsministerium, Departement des Innern. Im Uebrigen gehören alle Streitigkeiten über den Wiederkauf und den Vorkauf zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Artikel 43.

Aufgehoben werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere

1. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, und das Gesetz vom 9. Januar 1882, enthaltend Zusatzbestimmungen zu demselben;
2. die Bestimmungen des Artikels 48 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895;
3. die Bestimmungen des Artikels 41 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868. Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 32, §§. 2 und 3 der Wasserordnung;
4. die Bestimmungen der Artikel 141 bis 152 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 und des Artikels 6.

- §. 1, Abf. 2, Ziff. 8 des Gesetzes vom 27. December 1881, betreffend Ergänzung und Aenderung der Deichordnung. Unberührt bleiben die im Artikel 170 der Deichordnung angegebenen Dienstbarkeiten der Groden und Sände, rüchfichtlich der Berechtigung der Deichbände, Deichmaterial aus denselben zu entnehmen u. f. w., und kommen hinsichtlich dieser nur die in dem betreffenden Abschnitt III der Deichordnung und namentlich im Artikel 175 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung;
5. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 13. April 1875, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven;
 6. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1876, betreffend die Enteignungen zu der Vergrößerung des Braker Hafens;
 7. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1892, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg;
 8. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1877, betreffend die Enteignungen zu einer Wasserleitung von Feldhausen nach Wilhelmshaven, sowie die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1895, betreffend die Enteignung zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks;
 9. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. December 1878, betreffend die Enteignungen zu dem Ems-Jade-Kanal in der Strecke von der Landesgrenze bei Sanderbusch bis Wilhelmshaven;
 10. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Januar 1885, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut;
 11. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Januar 1888, betreffend Enteignungen für die

öffentlichen Gewässer des Staats und zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser;

12. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, auf Kanalisations-Anlagen;

13. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. April 1890, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser;

14. die Bestimmung des Artikels 8, Ziffer e des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Artikel 44.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Enteignungssachen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen, wenn die drei Sachverständigen zum Zwecke der Ermittlung der Entschädigung bereits gewählt sind.

Artikel 45.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Flor.

M u z e n b e c h e r.